



TLMB • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
26.11.2020 12:39

29015/2020

Bearbeiter

Telefon

Erfurt,
26. November 2020

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen - Aufnahme von Staatszielen

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/897 - Themenkomplex "Inklusion/behinderte Menschen stärken"
Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf. Ich beschränke meine Stellungnahme auf die geplante Änderung von Artikel 2 Absatz 4 der Thüringer Verfassung (Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs).

A) Allgemeines

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, Inklusion als Menschenrecht in der Verfassung zu verankern und die umfassende Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – BRK) zum Leitprinzip staatlichen Handelns zu machen, findet meine uneingeschränkte Zustimmung. Thüringen wäre nach Schleswig-Holstein¹ erst das zweite Bundesland, das sich in seiner Verfassung zur Inklusion, aber sogar das erste Land, das sich zur Inklusion als Menschenrecht und zur BRK bekennt.

Der Entwurf kommt den bislang durch den zuständigen Ausschuss gemäß Artikel 34 BRK geäußerten Erwartungen nach, wonach der Vertragsstaat sicherstellen möge, „**dass sich die Bundes-, Länder- und Kommunalbehörden der in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte und ihrer Pflicht, deren Einhaltung wirksam sicherzustellen, bewusst sind.**“² Mit einer Ver-

¹ Artikel 7 der Landesverfassung

² Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Dreizehnte Tagung vom 25. März – 17. April 2015, Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, III.A.6

Hausanschrift:
Jürgen-Fuchs-Straße 1.
99096 Erfurt

PF 90 04 55
99107 Erfurt

Tel.: (0361) 573118000
Fax: (0361) 573118010

www.thueringen.de/th10/bb/kontakt@tlmb.thueringen.de

fassungsänderung, die wie bisher auch die Gebietskörperschaften mit einbezieht, wird eine umfassende Vorgabe gemacht, die sich auf das Bewusstsein und das daraus resultierende Handeln aller drei Staatsgewalten auf allen Ebenen auswirken wird.

Im Jahre 2018 stellte der Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung zu Artikel 5 BRK klar, dass **„die Vertragsstaaten konkrete Maßnahmen ergreifen, um die tatsächliche Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen zu erreichen, so dass sichergestellt ist, dass diese tatsächlich alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.“**³

Mit der angedachten Einordnung in Artikel 2 der Thüringer Verfassung würde sich der Freistaat Thüringen zukünftig zur Inklusion und BRK rechtlich und gesellschaftlich bekennen, was ich nur begrüßen kann.

B) Der Wortlaut von Artikel 1 Nr. 3

Der Formulierungsvorschlag greift den bisherigen Wortlaut von Artikel 2 Absatz 4 Thüringer Verfassung auf und stellt im zukünftigen Satz 1 den Menschenrechtscharakter von Inklusion voran.

Dem ist in seiner Klarheit und Kürze nur beizupflichten.

Die Erweiterung am Ende des bisherigen Wortlauts („insbesondere...“) ist ebenfalls in ihrer Eindeutigkeit zu begrüßen, da ein vollumfänglicher („umfassend“) Befehl (Artikel 43 Thüringer Verfassung) zur Umsetzung der BRK **und** anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen erteilt wird.

An dieser Stelle würde erstmals überhaupt in der Thüringer Verfassung ein Bekenntnis zur rechtlichen Geltung von Völkerrecht im Rechtsraum des Landes abgelegt. Nach Bayern⁴ und Hessen⁵ wäre Thüringen erst das dritte Bundesland, das diese Rechtsquelle in seiner Verfassung anerkennt.

Durch die Öffnung der Verfassung gegenüber (allen) völkerrechtlichen Regelungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen wären neben der BRK auch andere Konventionen wie die UN-Kinderrechtskonvention⁶ oder andere, insbesondere von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Vertragstexte Gegenstand des umzusetzenden Staatsziels Inklusion. Dies betrifft beispielsweise auch das von Deutschland ebenfalls ratifizierte Fakultativprotokoll zur BRK, in dem das Verfahren vor dem Ausschuss bei Individualbeschwerden geregelt ist.

Weitergehende oder anders geartete Formulierungen wären sicherlich denkbar und ähnlich geeignet. Das wird jedoch nicht als erforderlich angesehen und soll an dieser Stelle nicht vertieft werden.

C) Zum Fragenkatalog

³ Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, 5.C.17

⁴ Artikel 84 und 99 Bayerische Verfassung

⁵ Artikel 67 Hessische Verfassung

⁶ Artikel 23 – Förderung behinderter Kinder

1. Frage 1: Die Frage kann angesichts ihrer zukunftsgerichteten Dimension nicht beantwortet werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Verfassungsänderung einen Bewusstseinswandel fördern und Verwaltungshandeln, die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die politische Agenda nachhaltig beeinflussen wird.
2. Frage 2: Hierzu habe ich mich oben unter B geäußert.
3. Frage 3: Der Maxime wird entsprochen.
4. Frage 4: Da die in Rede stehende Einfügung des Staatsziels Inklusion als Menschenrecht nahezu unerschöpfliche politische und rechtliche Implikationen mit sich bringt, da Menschen mit Behinderungen in allen Lebenssituationen auf diesem Planeten zu betrachten sind, kann diese Frage nicht im Rahmen einer Anhörung beantwortet werden.
5. Frage 5: Die verfassungsrechtliche Erwähnung von Menschen mit Behinderungen ist bereits geltendes Recht (Artikel 2 Absatz 4) und wird lediglich weiterentwickelt.
6. Frage 6: Ja, angesichts der völkerrechtlichen und der bereits bei Frage 4 thematisierten Komplexität der Dimension von Inklusion.
7. Frage 7: In der Verfassung nicht, einfachgesetzlich wurde mit § 1 Absatz 2 ThürGIG⁷ das Inklusionsziel erstmals als gesamtgesellschaftliche Aufgabe formuliert.
8. Frage 8: Davon ist auszugehen, da zukünftig bei verfassungsrechtlichen Bewertungen die Neuregelung zu berücksichtigen wäre.
9. Frage 9: Das bleibt abzuwarten und kann nicht prognostiziert werden.
10. Frage 10: Nein.
11. Frage 11: Nein.
12. Frage 12: Ja, da damit die in der landesrechtlichen Rechtsordnung höchststehende Rechtsquelle, die Verfassung, Völkerrecht erstmals überhaupt anerkennt und die BRK konkret benennt.
13. Frage 13: Ja, da damit die BRK auch bei der Auslegung von Landesrecht von allen Staatsgewalten zu berücksichtigen ist (Artikel 43 Thüringer Verfassung).
14. Frage 14: Ja, siehe meine Ausführungen oben, B.

⁷ Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 303)

15. Frage 15: Nein, da es hier um den Schutz und die Förderung einer erwiesenermaßen benachteiligten Bevölkerungsgruppe geht.
16. Frage 16: Ja.
17. Frage 17: Nach meinem Eindruck ist die BRK in vielen Verwaltungen und Gerichten entweder unbekannt oder wird in ihrer Bedeutung verkannt. Als Landesbeauftragter bin ich immer wieder, bedauerlicherweise vor allem im Zusammenhang mit Entscheidungen, die sich auf Kinder und Familien auswirken, mit Unkenntnis oder mangelndem Bewusstsein für die BRK konfrontiert.
18. Frage 18: Nein.
19. Frage 19: Es ist unklar, was mit Grundprinzipien gemeint ist. Sofern darunter die allgemeinen Grundsätze in Artikel 3 BRK verstanden werden, kann die Frage mit Ja beantwortet werden. In diesem Falle ist mit den erfragten positiven Auswirkungen zu rechnen.
20. Frage 20: Verabschiedung des derzeit im Thüringer Landtag beratenen Gesetzentwurfs zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.⁸

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Leibiger

⁸ Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 7/1192